

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 40 (1948)
Heft: 5

Rubrik: Vom Redaktor notiert...

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

listische Listen, Einheitslisten, Listen der österreichischen Gewerkschafter oder Namenlisten aufgestellt.

Von der gemeldeten Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen erhielten:

Sozialistische Liste	60,6%
Einheitsliste	9,5%
Liste der österreichischen Gewerkschafter	2,9%
Namensliste	27,0%

Gewählt wurden 28 966 Betriebsräte und Vertrauensmänner, davon 3152 Frauen. 62 Prozent der gewählten Betriebsräte und Vertrauensmänner gehören der Sozialistischen Partei an, 6,8 Prozent der Kommunistischen Partei und 3,6 Prozent der Oesterreichischen Volkspartei, bei 27,6 Prozent ist die Parteizugehörigkeit unbekannt. Von diesen 27,6 Prozent könnte daher jede der drei Fraktionen (die Sozialistische, Kommunistische und die der Oesterreichischen Volkspartei) des Gewerkschaftsbundes einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil für sich buchen.

Der ruhige und sachliche Verlauf der österreichischen Betriebsratswahlen hat die demokratische Reife der österreichischen Arbeiter und Angestellten bewiesen.

Fritz Klenner.

Vom Redaktor notiert . . .

*Thomas G. Masaryk über die Demokratie.**

Das tiefste Argument für die Demokratie ist der Glaube an den Menschen, an seinen Wert, an seine Geistigkeit und seine unsterbliche Seele; das ist die wahre, metaphysische Gleichheit. Ethisch ist die Demokratie als politische Verwirklichung der Nächstenliebe gerechtfertigt. Das Ewige kann dem Ewigen nicht gleichgültig sein, das Ewige kann das Ewige nicht missbrauchen, kann es nicht ausbeuten und vergewaltigen. Ich fasse Staat, Staatsleben und Politik wie das gesamte Leben tatsächlich sub specie aeternitatis auf. Die wahre, auf Liebe und Achtung zum Nächsten und zu allen Nächsten beruhende Demokratie ist die Verwirklichung der Gottesordnung auf Erden. Die Demokratie ist nicht nur eine Staatsform, nicht nur das, was in den Verfassungen geschrieben steht; die Demokratie ist Lebensanschauung, sie beruht auf dem Vertrauen in die Menschen, in Menschlichkeit und Menschentum, und es gibt kein Vertrauen ohne Liebe, keine Liebe ohne Vertrauen.

Ich habe einmal gesagt, dass die Demokratie Diskussion sei. Aber echte Diskussion ist nur dort möglich, wo die Menschen einander vertrauen und redlich die Wahrheit suchen. Demokratie ist ein Gespräch zwischen Gleichen, die Erwägung freier Bürger vor der ganzen Oeffentlichkeit — das Wort «Parlament» hat einen schönen Sinn, man muss es nur Wirklichkeit werden lassen! Ich sage: zwischen Gleichen. Ich weiss, dass die Menschen nicht gleich sind; nirgends auf Erden, weder unter den Menschen noch in der Natur, gibt es Gleichheit — es gibt Vielfältigkeit; nur als unsterbliche Seelen sind wir wahrhaft gleichwertig.

Das demokratische Ideal ist nicht nur politisch, sondern auch sozial und wirtschaftlich. Den Kommunismus lehne ich ab. Ohne Individualismus, ohne begabte und erfinderische Einzelmenschen, ohne fähige Führer, ohne Genien der Arbeit kann die Gesellschaft nicht vernünftig und gerecht organisiert werden.

Die Demokratie bedeutet in sozialer Hinsicht die Ueberwindung des degradierten Elends; in der Republik, in der Demokratie darf es nicht möglich sein, dass Einzelne oder Stände ihre Mitbürger ausbeuten, in der Demokratie darf der Mensch dem Menschen nicht Mittel sein. Die natürliche Vielfältigkeit muss durch Teilung und Hierarchie der Funktionen und der Arbeit hergestellt werden; eine Organisation der Menschen ist ohne Ueber- und Untergeordnete nicht möglich, aber es muss eben eine Organisation und kein Privileg sein, keine aristokratische Herrschaft, sondern wechselseitiger Dienst. Die Demokratie braucht Führer, nicht Herren.

* Aus Karel Capek: Masaryk erzählt sein Leben. Büchergilde Gutenberg, Zürich.

Gesetz und Recht

Uebergangsordnung zur AHV

Anrechenbares Einkommen. Die Untervermietung von Zimmern ist keine Erwerbstätigkeit, der dafür erlöste Mietzins also kein anrechenbares Einkommen, wenn der Mieter nur deshalb Zimmer vermietet, weil er keine kleinere, billigere Wohnung finden kann.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Herabsetzung seiner Ehepaar-Altersrente von Fr. 1000.— auf Fr. 760.—. Er macht geltend, die Untervermietung zweier Zimmer bringe ihm keinen Gewinn, sie erleichtere ihm nur die Bezahlung seines Wohnungszinses.

Die Rekurskommission Waadt hat mit Entscheid vom 1. Dezember 1947 die Beschwerde mit folgender Begründung gutgeheissen: Unter den Franken 2440.—, welche die Kasse als Reineinkommen anrechnet, figuriert ein Posten von Fr. 240.—: «Einkommen aus der Untervermietung zweier Zimmer». Während der Beschwerdeführer erklärt, aus der Zimmervermietung erwachse ihm kein Gewinn, vertritt die Kasse die Auffassung, dass die Vermietung eines Zimmers einen Reingewinn abwerfe, der auf Fr. 120.— pro Jahr und Zimmer zu veranschlagen sei. — Es ist richtig, dass aus Zweckmässigkeitsgründen im allgemeinen so gerechnet wird. Dagegen handelt es sich hier nicht um eine Rechtsvorschrift, sondern um eine einfache Taxationsregel, die im konkreten Einzelfall anzuwenden ist, *soweit sie den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht*. Im vorliegenden Falle macht der Beschwerdeführer glaubhaft, er

suche seit zwei Jahren vergeblich nach einer Kleinwohnung für etwa Fr. 50.— im Monat. Er ist also ohne seine Schuld gezwungen, in einer für ihn zu grossen und zu teuren Wohnung zu bleiben. Durch die Vermietung zweier Zimmer «verdient» er monatlich Fr. 100.—, wovon noch Fr. 10.— für an die Untermieter geliefertes Gas und elektrisches Licht abgehen. Damit passt der Beschwerdeführer die verbleibenden Wohnungskosten ungefähr denjenigen an, die er hätte, wenn er nicht durch die Umstände gezwungen wäre, in einer zu kostspieligen Wohnung zu bleiben und deshalb Zimmer unterzuvermieten. So betrachtet, bringt ihm die Zimmervermietung in der Tat keinen Gewinn, der dafür bezogene Mietzins darf nicht als Einkommen angerechnet werden. Das Reineinkommen beträgt nur Fr. 2200.—, so dass die ungekürzte Ehepaar-Altersrente von Fr. 1000.— ausgerichtet werden kann.

Rechtsbelehrung und Rekursfrist. Ermangelt die Kassenverfügung der vorgeschriebenen Rechtsbelehrung (AV, Art. 14, Absatz 2), so beginnt die dreissigtägige Frist nicht zu laufen.

Mit am 14. Februar 1947 zugestellter Verfügung fordert die Kasse vom Beschwerdeführer Rückerstattung eines Betrages von Fr. 72.45. Die Verfügung enthielt keine Rechtsmittelbelehrung. — Mit Brief vom 21. April 1947 beschwerte sich der Betroffene bei der Rekurskommission. Er bestritt, dass er im Jahre 1946 ein Einkommen von Fr. 3680.— erzielt habe, evtl. ersuche er um Erlass der zurückgeforderten Fr. 72.45.